

Geschäftsordnung #ausgehetzt - das Bündnis

Beschlossen am 08.04.2019.

Präambel

#ausgehetzt – das Bündnis (Bündnis) setzt sich parteiunabhängig für Solidarität und eine offene Gesellschaft ein. Um das zu erreichen soll die Stärke der Vielen auch bundesweit genutzt werden, um gesellschaftlich und politisch Einfluss zu nehmen und den gesellschaftlichen Wahlkampf gegen Rechts zu gestalten.

Inhalt

1. Commitments
2. Bündnisstruktur
 - 2.1 Plenum
 - 2.1.1 Zusammensetzung
 - 2.1.2 Abstimmung
 - 2.2 Bündnisrat
 - 2.2.1 Zusammensetzung
 - 2.2.2 Abstimmung
 - 2.3 Arbeitsgruppen
 - 2.4 Projektgruppen
3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Inkrafttreten

Ziff. 1 Commitments

- (1) Teil des Bündnisses können nur Gruppierungen und Organisationen sein, die entsprechend folgender Commitments handeln und kommunizieren
 1. Wir stehen für eine offene und freie Gesellschaft, für Frieden und gleiche Rechte für alle unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Identität und sozialem Status.
→ gegen Intoleranz und Diskriminierung
 2. Wir fördern Solidarität, Menschlichkeit und Vielfalt als Bereicherung und Stärke unserer Gesellschaft.
→ gegen eine Politik der Ausgrenzung und die Dominanz einer vermeintlichen Leitkultur
 3. Die Achtung und Verteidigung der Menschenrechte und demokratischer, rechtsstaatlicher, freiheitlicher Strukturen sind unser Antrieb.
→ gegen den Abbau des Rechtsstaates und die Verletzung von Freiheits- und Menschenrechten
 4. Wir lehnen eine Hierarchisierung sozialer Probleme ab.
→ gegen soziale Spaltungen
 5. Wir sind außerparlamentarisch und handeln parteiunabhängig.
→ keine spezifische Unterstützung für Parteien
 6. Unser Einsatz ist gewaltfrei im Handeln und in der Sprache.
→ gegen jegliche Äußerung von Hass oder Unterstützung von Gewalt
 7. Wir lehnen ungleiche Ressourcenverteilung, Ausbeutung und den verantwortungslosen Umgang mit unserer Umwelt ab.
→ gegen Ausbeutung von Mensch und Natur
- (2) Gruppierungen/Organisationen, die bereits Teil des Bündnisses sind, können ausgeschlossen werden, wenn sie oder Teile von ihnen gegen oben genannte Commitments verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der Bündnisrat.

Ziff. 2 Bündnis

Das Bündnis besteht aus dem Plenum, dem Bündnisrat, Arbeits- und Projektgruppen.

Ziff. 2.1 Plenum

- (1) Das Plenum setzt sich aus Gruppierungen/Organisationen zusammen, die sich zu den Commitments bekennen und diese unterzeichnen. Die jeweiligen Gruppierungen/Organisationen bedürfen keiner bestimmten Rechtsform, müssen aus mindestens drei Mitgliedern und dürfen nicht nur vorübergehend bestehen. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes (PartG) können nicht Teil des Plenums sein.
- (2) Das Plenum kann zu Vorschlägen des Bündnisrates abstimmen. Abstimmungen finden online statt. Jede Gruppierung/Organisation hat eine Stimme. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Plenums abstimmen. Wird das Quorum nicht erreicht gilt der Vorschlag als abgelehnt. Gleiches gilt bei Stimmengleichheit. Ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Jede Gruppierung/Organisation kann jederzeit Vorschläge zu Projekten, Aktionen o.ä. über den Bündnisrat einbringen. Kommt ein solcher Vorschlag zur Abstimmung in das Plenum gilt Absatz 2.
- (4) Das Plenum trifft sich zweimal jährlich und bei Bedarf. Über den Bedarf entscheidet der Bündnisrat.
- (5) Eine Gruppierung/Organisation scheidet aus dem Plenum aus, wenn der Bündnisrat gemäß Ziff. 1 Absatz 2 hierüber entscheidet oder wenn die Gruppierung/Organisation nicht mehr fortbesteht. Gleiches gilt, wenn eine Gruppierung/Organisation die Mindestzahl an Mitgliedern nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt.
- (6) Neue Gruppierungen/Organisationen können jederzeit Teil des Plenums werden. Tritt eine Gruppierung/Organisation während der laufenden Sitzungsperiode dem Bündnis bei, können Vertreter*innen für den Bündnisrat erst mit Beginn der nächsten Sitzungsperiode gestellt werden.

Ziff. 2.2. Bündnisrat

- (1) Der Bündnisrat setzt sich aus Vertretern*innen der einzelnen Gruppierungen/Organisationen und den Sprecher*innen der Arbeits- und Projektgruppen zusammen. Jede Gruppierung/Organisation kann maximal drei Vertreter*innen für den Bündnisrat entsenden. Ist der*die jeweilige Vertreter*in vorübergehend oder endgültig verhindert, kann die Gruppierung/Organisation eine*n Stellvertreter*in entsenden. Scheidet eine Gruppierung/Organisation gemäß Ziff. 2.1 Absatz 5 aus dem Plenum aus, so entfällt das Mandat für den/die jeweilige*n Vertreter*in im Bündnisrat.
- (2) Der Bündnisrat wählt sich aus seiner Mitte mindestens zwei Sprecher*innen, die das Bündnis nach innen und außen vertreten. Für die Wahl gilt Absatz 3.
- (3) Entscheidungen im Bündnisrat werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Jede Gruppierung/Organisation hat eine Stimme. Gleiches gilt für die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen. Ist eine Person sowohl Vertreter*in einer Gruppierung/Organisation als auch Sprecher*in einer Arbeitsgruppe, so hat sie nur eine Stimme. Die Sprecher*innen der Projektgruppen sind Mitglieder des Bündnisrates ohne Stimmrecht. Der Bündnisrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
- (4) Über einen Ausschluss aus dem Plenum gemäß Ziff. 1 Absatz 2 entscheidet der Bündnisrat in absoluter Mehrheit.
- (5) Die Aufgaben des Bündnisrates sind insbesondere
 1. Strategische Ausrichtung des Bündnisses
 2. Entscheidungen, was zur Abstimmung ins Plenum kommt

3. Berufung der Arbeits- und Projektgruppen
 4. Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
 5. Austausch mit Parteien
 6. Finanzierung
- (6) Der Bündnisrat trifft sich einmal monatlich und bei Bedarf.
- (7) Die Sitzungsperiode des Bündnisrates beträgt 1 Jahr.

Ziff. 2.3 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bündnisrates werden folgende Arbeitsgruppen für die Sitzungsperiode berufen
1. Orga-Team
 2. Öffentlichkeitskampagne
 3. Parteienratschlag
 4. Kreative Finanzen

Der Bündnisrat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss weitere Arbeitsgruppen berufen.

- (2) Mitglied der Arbeitsgruppe kann jede*r sein, der/die sich zu den Commitments bekennt und an einer aktiven Mitarbeit interessiert ist.
- (3) Die Arbeitsgruppe wählt sich aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, der/die die Arbeitsgruppe im Bündnisrat vertritt. Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Mitglieder. Jede Gruppierung/Organisation hat eine Stimme.
- (4) Die Arbeitsgruppe berichtet dem Bündnisrat regelmäßig durch den/die Sprecher*in über ihre Arbeit.
- (5) Darüber hinaus ist die Arbeitsgruppe in der Gestaltung ihrer Arbeitsstruktur frei.

Ziff. 2.4 Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben kann der Bündnisrat durch einfachen Mehrheitsbeschluss Projektgruppen berufen.
- (2) Mitglied der Projektgruppe kann jede*r sein, der/die sich zu den Commitments bekennt und an einer aktiven Mitarbeit interessiert ist.
- (3) Die Projektgruppe kann sich aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in wählen, der/die die Arbeitsgruppe im Bündnisrat vertritt. Die Wahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller anwesenden Mitglieder. Jede Gruppierung/Organisation hat eine Stimme.
- (4) Die Projektgruppe berichtet dem Bündnisrat regelmäßig durch den/die Sprecher*in über ihre Arbeit.
- (5) Darüber hinaus ist die Projektgruppe in der Gestaltung ihrer Arbeitsstruktur frei.

Ziff. 3 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der absoluten Mehrheit des Bündnisrates und der Schriftform. Das Plenum wird über jede Änderung der Geschäftsordnung unverzüglich informiert.

Ziff. 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 08.04.2019 in Kraft.